

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 2

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Wird Waffenträgeren bewilligungspflichtig?

Der Bundesrat will mit einem neuen Verfassungsartikel und einem entsprechenden Bundesgesetz dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition entgegentreten. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, den Vorentwurf des neuen Verfassungsartikels den interessierten Organisationen zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist läuft Ende März 1983 ab.

Verschiedene Fälle von Waffenmissbrauch im In- und Ausland führten in den letzten Jahren zu parlamentarischen und kantonalen Vorstößen, in denen die Überprüfung der unbefriedigenden Situation und entsprechende Regelungsvorschläge verlangt wurden. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Vorentwurf für eine Verfassungsbestimmung und gleichzeitig den Entwurf für ein neues Waffengesetz. Ziel dieser Regelung ist eine einheitliche und übersichtliche **Ordnung**, die es erlaubt, den Waffenmissbrauch wirksamer zu bekämpfen und bundeseitig Rechtshilfe zu leisten.

Vorderhand geht es lediglich um die Schaffung einer Verfassungsgrundlage. Es soll ein neuer Artikel 40^{bis} in die Bundesverfassung aufgenommen werden, der folgenden Wortlaut hat: «**Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.**» Die neue Verfassungsbestimmung soll es erlauben, Bestimmungen ordentlichen Rechts zu erlassen, die für die gesamte Schweiz Geltung haben. Die vorgeschlagene Fassung, von welcher der Bundesrat zustimmend Kenntnis genommen hat, ist auf eine reine Missbrauchsgesetzgebung ausgerichtet.

Der von der Arbeitsgruppe gleichzeitig ausgearbeitete Vorentwurf für ein Bundesgesetz lehnt sich an die Bestimmungen des Konkordats vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition an. Der Bundesrat hat beschlossen, diesen Vorentwurf, der eine mögliche Lösung für die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs aufzeigt, den Vernehmlassungsunterlagen ebenfalls beizulegen und den begrüssten Organisationen die Lagebeurteilung zu er-

leichtern. Er hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen die Ausnahme bildet und für künftige Verfassungsrevisionen keine präjudizielle Wirkung hat.

Die wesentlichsten Neuerungen der möglichen Lösung sind:

- Handfeuerwaffen (Langwaffen) – ausgenommen Einzellader, Schweizer Ordonnanzgewehre und gewisse Kleinkalibergewehre – werden (ausgenommen für Jäger) der gleichen Regelung wie die Faustfeuerwaffen unterstellt. Als Waffen im Sinn des Gesetzesentwurfs gelten nicht nur Schusswaffen, sondern unter anderem auch Spring- und Klappmesser, Hieb- und Stichwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, Schlagringe, -ruten und -stöcke sowie Geräte, die durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen oder Freigaben von Energie Menschen schädigen wollen.

- Waffen und Zubehör dürfen nur Personen verkauft werden, die einen Waffenerwerbschein besitzen; für Jagdfeuerwaffen und deren Zubehör genügt eine Jagdbewilligung. Einen Waffenerwerbschein erhält, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, nicht entmündigt ist, nicht wegen einer gewalttätigen oder gemeingefährlichen Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen bestraft worden ist und im Strafreisterfiguriert und nicht zur Annahme Anlass gibt, dass er mit der Waffe sich selbst oder Dritte gefährdet.

- Ausländer, die keine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens einem Jahr eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, haben eine Bescheinigung ihres Heimat-, bzw. Wohnsitzstaates beizubringen, die sie nach dessen Recht zum Kauf einer Waffe oder eines Waffenzubehörs ermächtigt (als Waffenzubehör gelten unter anderem Schalldämpfer und besondere Nachzielgeräte).

- Waffenträgeren wird bewilligungspflichtig. Dabei wird die Abgabe der erforderlichen Waffentragbewilligung von einem Bedürfnisnachweis abhängig gemacht. Der Gesuchsteller muss glaubhaft machen, dass er die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer besonderen Gefährdung zu schützen. Die in einem Kanton ausgestellte Waffentragbewilligung gilt für die ganze Schweiz. Keine Waffentragbewilligung brauchen:

- Inhaber einer Jagdbewilligung auf der Jagd und für die behördlich angeordneten Prüfungen für ihre Jagdhandfeuer- und Fangschusswaffen;
- Jagdaufseher und Wildhüter für ihre Jagdhandfeuer- und Fangschusswaffen;
- Teilnehmer an Kursen, Übungen und Veranstaltungen anerkannter Schiess- und Jagdvereine sowie an ausserdienstlichen Wehrveranstaltungen;
- Personen, die Waffen vom und zum Zeughaus, Büchsenmacher oder Waffenhändler transportieren.

- Wer haupt- oder nebenberuflich mit Waffen, Zubehör und Munition handelt, erhält nur eine Waffenhandelsbewilligung, wenn er auch über Geschäftsräume verfügt, in denen er Waffen, Zubehör und Munition sicher aufbewahren kann.

- Die Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen das Gesetz werden differen-

ziert formuliert und gleichzeitig verschärft.

Der neue Verfassungsartikel und der Gesetzesentwurf sind nicht unumstritten. So hat beispielsweise die **Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht «Pro Tell»** mit Sitz in Hochdorf LU bekanntgegeben, dass sie Verfassungsbestimmung und Waffengesetz in der vorliegenden Form ablehnt. Um einer neuen Gesetzgebung zustimmen zu können, müssen für «Pro Tell» unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Verfassungsartikel hat dem unbefohlenen Bürger das Recht auf freien persönlichen Waffenbesitz und -gebrauch zu garantieren.

- Jede Registrierung von Waffen (mit Ausnahme der Registrierung auf dem Waffenerwerbschein) unterbleibt. Es darf nur eine Kopie des Waffenerwerbscheins als Registrierexemplar abgelegt werden, beispielsweise beim kantonalen Polizeikommando; Mehrfachregistrierungen sind auszumerzen.

- Das Waffenträgeren ist frei. Eine allfällige Tragbewilligung für Faustfeuerwaffen und Tränengasssprays ist ohne Bedürfnisabklärung und unter gleichen Voraussetzungen wie der Waffenerwerbschein für lange Perioden zu erteilen.

«Pro Tell» ist ein Verein, der sich unabhängig jeglicher ideologischen Richtung für die Erhaltung und den Ausbau einer freiheitlichen schweizerischen Waffengesetzgebung und -praxis einsetzt. Dem Bürger soll das traditionelle Recht auf Waffenbesitz und Waffenführung gewährleistet werden. Der Verein arbeitet eng mit den Schweizerischen Schützenvereinen und -verbänden zusammen.

Von den Infanteriepionieren zu den Grenadiere

Unter dem Titel «40 Jahre Grenadiere» berichteten wir in der ASMZ 10/1982 über die Entstehung der Grenadiertruppen der Infanterie, die – so wurde behauptet – im Jahr 1983 das Jubiläum ihres 40jährigen Bestehens feiern könnten. Diese Angabe ist ungenau. Einer freundlichen Zuschrift von **Oberst i Gst Mathias Brunner** verdanken wir folgende ergänzende Angaben dazu:

Bereits am 18. April 1940 hat das Armeekommando die Vertreter der in- und ausländischen Presse zu einer Besichtigung der **Schiessschule Walenstadt** eingeladen, um über deren Aufgaben zu orientieren und der Öffentlichkeit ein Bild vom damaligen Ausbildungsstand unserer Infanterie zu vermitteln. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die **Nahkampfausbildung** vorgeführt, deren Wert für die Soldatenerziehung zu Beginn des Aktivdienstes erkannt worden war. Einer der Wegbereiter dieser neuartigen Ausbildung war der damalige Instruktorhauptmann Mathias Brunner. Aufgrund einer von ihm verfassten Studie wurde er vom damaligen Kommandanten der 7. Division, dem späteren Ausbildungschef Hans Frick, beauftragt, eine Spezialisten-Einheit aufzustellen und auszubilden, die zunächst «Infanteriepionierkompanie» genannt wurde. Ihr Ausbildungsstoff unterschied sich kaum von der heutigen Grenadierausbildung.

Am 15. Juli 1942 führte der Divisionskommandant auf der **Schwägalp** eine Vorführung durch, welcher General Guisan, einige Heeresinheitskommandanten sowie die Militärattachés der Achsenmächte bewohnten. Bernard Barbey schrieb über diese Vorführung in seinem im Jahr 1948 erschienenen Tagebuch «Fünf Jahre auf dem Kommandoposten des Generals» folgendes:

«Das von Instruktionshauptmann Brunner, Spezialist des Nahkampfs, ausgearbeitete Programm ist sehr gut überlegt; es illustriert die Reihe der Kampfphasen, die heute in jeder Einheit der Feldarmee den Infanteristen und Sappeuren beigebracht werden können und sollten, und namentlich die Panzerabwehr. Den ganzen Tag, zwischen Kappel und Schwägalp, am Fusse des Säntis, folgen sich Handgranatenangriffe, Sturm gegen Häuser, Flammenwerferangriffe, Handstreich mit Scharfschiesßen, in einem scheußlichen Wetter – Wirbelstürme mit Hagelschlägen – und dem typischsten Hinterhaltgelände. Die Leute stürzen sich von Steinbrüchen herab, rollen in Krächen und Gräben hinunter, werfen sich ins Wasser, erstellen behelfsmässige Flussübergänge, die sie nachher auf den Schultern wegtragen, in die volle Strömung getaucht. Kurz und gut, überall Unternehmungsgeist und Gespanntheit, ein Aufleben dessen, was wir den Geist von Morganen nennen.»

Auf der Schwägalp fasste General Guisan den Entschluss, in jedem Regiment eine **Infanteriepionierkompanie** zu schaffen. Das also war die Geburtsstunde der Grenadiere. Die Umbenennung von Infanteriepionierkompanie in Grenadierkompanie erfolgte später.

Im Jahr 1943 wurde die Grenadierschule in Losone geschaffen. Es wurden überdies die «Weisungen für die Gefechtausbildung der Feldarmee (WGF 43)» erlassen, in denen die jüngsten Kriegserfahrungen ausgewertet waren. Als Wesentliches wurden Beweglichkeit und Raschheit auf allen Stufen gefordert. Die grössten Erfolgsaussichten sah man im stark unterstützten Angriff auf kurze Distanz. Die neuen Weisungen brachten die Abkehr von der starren Verteidigung, wie sie noch zu Beginn des Aktivdienstes gelehrt wurde. Erstmals forderten die neuen Weisungen auch die Nahkampfausbildung und das Stosstruppverfahren.

Drei neue Divisionäre

Auf den 1. Januar 1983 sind die Kommandanten der Territorialzonen 1, 2 und 4 im Rahmen der Revision 1982 der Truppenordnung zu Divisionären befördert worden. Diese Beförderungen betreffen Brigadier René Planche, Kommandant der Territorialzone 1 seit 1978, Brigadier Oskar Käch, Kommandant der Territorialzone 2 seit 1978, und Oberst i Gst Hans-Rudolf Ammann, Kommandant der Territorialzone 4 seit Beginn dieses Jahres.

Die Territorialzonen sind Heeresinheiten, für deren Kommando schon bisher der Grad eines Divisionärs oder Brigadiers vor-

gesehen war. Die Kommandos der drei grossen Mittellandzonen sind nun mehr durchwegs mit Divisionären besetzt.

Infanterieregiment 68 und das Gebirgsinfanterieregiment 18. Auf 1. Januar 1980 ernannte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier zum Kommandanten der Festungsbrigade 10.

Am 8. Dezember 1982 verstarb **Brigadier Richard Baumgartner**, ehemaliger Kommandant der Territorialzone 4.

Brigadier Baumgartner wurde am 2. Dezember 1914 als Bürger von Münchenbuchsee und Birr geboren. Er durchlief die Schulen in Brugg und Aarau und liess sich zum Lehrer ausbilden. Nach einigen Jahren Tätigkeit als Anstaltsleiter im Pestalozziheim Neuhof trat er im Jahre 1943 in den Instruktionsdienst der Infanterie ein. In der Armee kommandierte der Verstorbene die Füsilierekompanie II/57, das Füsiliertabillon 57 und das Infanterieregiment 24. Als Generalstabsoffizier leistete Baumgartner Dienst in den Stäben der 5. Division und des 2. Armeekorps; von 1962 bis Ende 1964 war er Stabschef der Grenzbrigade 5. Auf 1. Januar 1969 übertrug ihm der Bundesrat das Kommando der Territorialzone 4 und beförderte ihn zum Brigadier. Auf Ende 1975 war er in den Ruhestand getreten. ■

Totentafel

Am 10. Dezember 1982 verunfallte der Kommandant der Festungsbrigade 10, **Brigadier Pierre-André Pfefferlé**, bei einem Autounfall im Wallis tödlich.

Brigadier Pfefferlé, geboren am 3. Februar 1928 und Bürger von Sion und Geishinen VS, trat im Jahr 1956 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst ein. Er kommandierte ab 1972 die Grenadierrekrutenschulen in Losone und ab 1975 die Gebirgsinfanterierekrutenschulen in Bellinzona. In den Jahren 1977 und 1978 war er Kommandant der Infanterieoffizierschulen in Bern, bevor er die Funktion eines Kreisinstruktors übernahm. In der Armee kommandierte er nacheinander im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier die Gebirgsfüsilierkompanie III/12, das Gebirgsfüsilierbataillon 12, das

Bürli der Generalunternehmer plant und baut

Industriebauten Gewerbegebäute

Es ist sicher nicht Zufall, dass diese renommierten Firmen unsere Logistik zur Lösung ihrer Projekte gewählt haben:

ASTOR, Küchenbau
Aliment Lacta SA
ALUMINIUM-Vereidlungswerk AG
AUTO-CENTER-Baschnagel AG
AVIA, Autobahntankstelle
Amt für Bundesbauten
Bärtschinger AG, Möbelfabrik
Carrosserie Neuenhof AG
CERN, Atomforschungszentrum
COOP, Schweiz
Décolletage AG
Elektro-Bau AG
Elektrizitätswerke Suhr
ELRO-Werke AG

Flughafen-Immobilien-Gesellschaft
Fröhlig Auto-Elektr.-Service AG
GAGGENAU Apparate AG
Gewerbezentrum Zollikon
Granol AG
HOLLE-Nährmittel KG
Holz AG
Imprägnieranstalt Zofingen AG
IVERS-LEE AG, Verpackungen
KVZ, Zürich
MIGROS Genossenschaftsbund
MIGROS Ticino
Prelit AG
REHAU PLASTIKS AG

REVOX, Studer
Rey-Chemie AG
Schüpbach AG
Press- und Stanzwerk AG
OERLIKON-BÜHRLI AG
SERVA-Technik AG
SIEGFRIED AG,
SIEMENS-ALBIS AG
SIG, Schweizerische
Industrie-Gesellschaft
Svoboda Möbel
SWISSAIR AG
WERNLI AG
Zeughaus Schattdorf

Bürli garantiert für: Preis Termin Qualität

Verlangen auch Sie eine Offerte

Bürli AG

Brandistrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-3919696

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-231515